

Geschäftsordnung Lehrwesen

1. Organe des Lehrwesens

Organe des Lehrwesens sind:

- a) der Referent für das Lehrwesen (RefL)
- b) der DSQV-Lehrausschuss (LA)

Der DSQV-LA setzt sich zusammen aus dem RefL als Vorsitzenden und bis zu 6 Mitgliedern. Der RefL und die Ausschussmitglieder (auf Vorschlag des RefL) werden vom Präsidium des DSQV berufen. Aus den LA-Mitgliedern beruft der RefL einen Stellvertreter. Mitglieder im LA sollen folgende Voraussetzungen mitbringen:

- umfangreiche Trainererfahrung (Diplomtrainer) und / oder
- professionelles Wissen im Sport / Squash (Sportwissenschaftler, Sportmediziner, Sportlehrer) und / oder
- hauptamtliche Tätigkeit im Squash

Die Ressortverteilung erfolgt intern. Mindestens ein hauptamtlicher Bundestrainer ist Mitglied im DSQV-LA.

2. Aufgaben

Die Aufgaben des RefL und des LA sind:

- a) die Koordination der LA-Belange mit dem DSQV-Präsidium und des Landesverbänden;
- b) die Planung, Ausschreibung und Durchführung von Übungsleiter/innen- (im Auftrag der LV's) und Trainer/innenlehrgängen, sowie die Vergabe und der Entzug von Lizenzen;
- c) die fachliche Beratung aller DSQV-Kadermaßnahmen im Bereich des Leistungs- und Jugendsports;
- d) die Planung, Koordination und Auswertung von begleitenden Maßnahmen im Bereich des Leistungssports, die der Umsetzung des DSQV-Konzepts einer Rahmentrainingsplanung im Sportbereich dienen. Entsprechende Absprachen erfolgen zwischen LV, Jugend- und Sportausschuss;
- e) Beratung und Vorschläge bei der Berufung der im sportlichen Umfeld tätigen Honorarkräfte (Trainer, Physiotherapeuten, Psychologen etc.). Entsprechende Absprachen erfolgen zwischen LA und den für die jeweiligen Maßnahmen verantwortlichen Gremien oder Personen;
- f) Die fachliche Beratung aller DSQV-Kadermaßnahmen im Rahmen der Jahres-, Mehrjahres- und Perspektivenplanung in Zusammenarbeit mit den Bundes- und Honorartrainern des DSQV;

- g) Die Konzipierung von Lehrmaterialien (Lehrbücher, Lehrfilme etc.) für den Bereich des DSQV;
- h) Die Vertretung des DSQV auf nationalen und internationalen Kongressen, soweit diese Fragen des Lehrwesens betreffen;
- i) Vertretung der DSQV-Trainer in internationalen Gremien;
- j) Die Regelung der Zusammenarbeit des DSQV mit Universitäten, Instituten für Sportwissenschaft und Leibeserziehung, den Schulsportreferenten der Bundesländer, der Trainerakademie des DSB und vergleichbar nationalen und internationalen Einrichtungen;
- k) Die Empfehlung von Trainer/innen für Tätigkeiten im Bereich des DSQV;
- l) Die Erarbeitung und Weiterentwicklung und Verabschiedung der „Rahmenrichtlinien zur Trainer/innen-Aus- und Fortbildung im Bereich des DSQV“;
- m) Die Anerkennung und Gleichwertung ausländischer Trainer/innen-Lizenzen sowie die Anerkennung im Ausland.

3. Kooperation LV`s

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Lehrausschüssen der Landesverbände und dem DSQV-Lehrausschuss lädt der RefL bei Bedarf zu einer Landeslehrwarte-Konferenz(LLK) ein. Teilnehmerinnen der LLK sind die Beauftragten der Landesverbände für das Lehrwesen und Mitglieder des LA.

4. Sitzungen

Zur Planung, Koordination, Beratung und Verteilung seiner Arbeitsvorhaben trifft sich der DSQV-Lehrausschuss auf Einladung des RefL mindestens dreimal jährlich zu gemeinsamen Sitzungen.

5. Verantwortungsbereiche

Innerhalb des LA arbeiten die Mitglieder an den ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich.

6. Ausbildung/Lizenzen

Die Aus- und Fortbildung von Trainer/innen im Bereich des DSQV regeln die jeweils gültigen „Rahmenrichtlinien zur Trainer/innen-Aus- und Fortbildung des DSQV“ auf Basis der jeweils gültigen Rahmenrichtlinien des DSB. Die Verabschiedung der Rahmenrichtlinien des DSQV erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

Die Ausstellung von erteilten Lizenzen erfolgt auf Weisung des RefL durch die Geschäftsstelle des DSQV. Eine entzogene Lizenz ist von dem/der Betroffenen dort zu hinterlegen.

Alle Aus- und Fortbildungslehrgänge werden nach Maßgabe des RefL durch die DSQV-Geschäftsstelle ausgeschrieben und an alle in Frage kommenden Personen, Vereine und/oder sonstige Einrichtungen verschickt.

Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen des DSQV-LA ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird vom DSQV-LA festgelegt.

7. Sitzungsteilnahme von Gästen

Sofern Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder Mitarbeiter der Geschäftsführung an einer Sitzung des Lehrausschusses teilnehmen möchten, so ist dies möglich. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind jedoch durch den Gast selbst bzw. das Gremium, dem er eigentlich angehört, zu tragen.

Nimmt eine nicht dem Lehrausschuss angehörende Person auf Wunsch und Einladung des Ausschusses an einer Sitzung teil, so sind die entstehenden Kosten durch den Lehrausschuss zu tragen.

8. Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung tritt am 21. Oktober 1991 in Kraft und kann vom Präsidium nur auf Vorschlag des Lehrausschusses geändert werden.